

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	66. IFRS-FA / 20.04.2018 / 13:15-15:15 Uhr
TOP:	08 – Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen nach IFRS
Thema:	Diskussion der offenen Fragen und Festlegen des weiteren Vorgehens
Unterlage:	66_08_IFRS-FA_IAS12_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
66_08	66_08_IFRS-FA_IAS12_CN	Cover Note
66_08a	66_08a_IFRS-FA_IAS12_Disk	Themen für eine DRSC-Verlautbarung sowie offene Punkte

Stand der Informationen: 11.04.2018.

2 Ziele der Sitzung

- 2 Dem IFRS-FA werden Fragestellungen vorgelegt, die in einer DRSC-Verlautbarung zur Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen nach IFRS adressiert werden sollen (vgl. Sitzungsunterlage **66_08a**). Der IFRS-FA wird gebeten, diese Fragestellungen abschließend zu beantworten. Ferner soll in der Sitzung über die Art der Verlautbarung entschieden sowie das weitere Vorgehen beschlossen werden.

3 Stand des Projekts

- 3 Das IFRS IC hatte im Jahre 2017 eine Fragestellung betreffend die Anwendbarkeit von IAS 12 bei der Bilanzierung von Zinsen und Strafzahlungen im Kontext mit Ertragsteuern diskutiert und abschließend darüber entschieden, den Sachverhalt nicht auf seine Agenda zu nehmen. Im IFRIC Update September 2017, S. 7 f., wird ausgeführt, dass kein Unternehmenswahlrecht bestehe, ob IAS 12 *Ertragsteuer* oder IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* zur Anwendung gelangt. Welcher Standard einschlägig sei, obliege dem Ermessen des Bilanzierers. Die möglichen Kriterien für eine Ermessensentscheidung werden dabei nicht genannt.



- 4 Der IFRS-FA hat festgestellt, dass der Sachverhalt von deutschen Unternehmen uneinheitlich gehandhabt wird und die IFRS IC-Entscheidung im nationalen Kontext somit auslegungsbedürftig ist. Er beschloss in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017, sich des Themas anzunehmen und seine Umsetzung im deutschen Rechtskontext zu analysieren.
- 5 Im Dezember 2017 hat das DRSC eine schriftliche Umfrage von etwa 45 Mitgliedsunternehmen durchgeführt. In der Umfrage wurde um Rückmeldung gebeten, insb. ob das Thema relevant, ggf. in welcher Größenordnung im bilanziellen Sinne, und ob Klärungsbedarf gesehen werde. Die Umfrage bestätigte, dass die steuerlichen Nebenleistungen durch die deutschen Unternehmen uneinheitlich bilanziert werden. Ferner wurde durch einige Unternehmen ein Klärungsbedarf für diesen Sachverhalt signalisiert.
- 6 In seiner Sitzung am 18. Januar 2018 hat der IFRS-FA die Ansichten über die Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen gemäß IAS 12, die von DRSC-Mitgliedsunternehmen im Zuge der o.g. Konsultation vorgebracht wurden, analysiert und gewürdigt. Der IFRS-FA stellte fest, dass die bilanzielle Behandlung von steuerlichen Nebenleistungen von der Beurteilung abhängig ist, ob diese die Definition von Ertragsteuern in IAS 12.2 erfüllen.
- 7 In seiner Sitzung im Februar 2018 bestätigte der IFRS-FA die Notwendigkeit einer DRSC-Verlautbarung zur Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen. In Bezug auf das weitere Vorgehen beschloss der IFRS-FA, die bereits im Dezember 2017 eingebundenen Unternehmen erneut zu konsultieren und herauszuarbeiten, wie die Bilanzierung steuerlicher Nebenleistungen in den HGB-Abschlüssen erfolgt, aus welchen Gründen welche Anpassungen bei der Erstellung des Konzernabschlusses nach IFRS vorgenommen werden sowie, ob bei der Behandlung nach IAS 12 die Zinsen vollständig und nicht ratierlich erfasst werden und ob in diesem Fall eine Diskontierung erfolgt. Über die Ergebnisse dieser Konsultation wird der IFRS-FA in der aktuellen Sitzung mündlich unterrichtet.

4 Weiteres Vorgehen

- 8 Für die Entwicklung einer DRSC-Verlautbarung wird der folgende Zeitplan vorgeschlagen:
 - 66. IFRS-FA am 20. April 2018: Abschließende inhaltliche Diskussion der Fragestellungen, die in der Verlautbarung adressiert werden sollen (vgl. Sitzungsunterlage **66_08a**); Entscheidung über die Art der Verlautbarung.
 - 67. IFRS-FA am 5. Juni 2018: Diskussion des ersten Entwurfs der Verlautbarung.
 - Juni 2018: Finalisierung des Entwurfs im Umlaufverfahren (alternativ: 68. IFRS-FA am 23./24. Juli 2018); anschließend Veröffentlichung zur Kommentierung.
 - 69. IFRS-FA am 11./12. Oktober 2018: Diskussion der Stellungnahmen.
 - 70. IFRS-FA am 29./30. November 2018: Verabschiedung der finalen Verlautbarung.